

## Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Weeze

#### Inhalt

	Re	chtsgrundlage	1
l.	S	Satzung	2
	§ 1	Inhalt der Reinigungspflicht	2
		Übertragung der Reinigungspflicht auf die das Eigentum am ndstück innehabenden	3
	§ 3	Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	4
	§ 4	Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	5
	§ 5	Benutzungsgebühren	6
	§ 6	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	6
	§ 7	Gebührenpflichtige	8
	§ 8	Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	8
	§ 9	Ordnungswidrigkeit	9
	§ 10	Billigkeitsmaßnahmen	12
	§ 11	Inkrafttreten	12
П	_	Anlage	12

#### I. Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz



vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 02.11.2021 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze beschlossen:

#### II. Satzung

#### § 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Weeze betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den das Eigentum am Grundstück innehabenden Personen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der das Eigentum innehabenden Person die erbbauberechtigte Person.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, soweit die Reinigung nicht auf die Anliegenden (das Eigentum am Grundstück innehabenden bzw. erbbauberechtigte Person) übertragen ist. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anliegenden ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege



- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehenen Straßenteile
- Gehbahnen in 1,50 m Breite gemessen ab begehbarem Straßenrand in Richtung Straßenmitte bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Bereiche für zu Fuß Gehende(Zeichen 242/243 StVO)
- bei den im anliegenden Straßenverzeichnis (welches Bestandteil dieser Satzung ist) entsprechend kenntlich gemachten Straßen(-abschnitten) (G 1,50) ein Streifen von 1,50 m Breite gemessen ab begehbarem Straßenrand in Richtung Straßenmitte, sofern die jeweilige Straße nicht bereits ein Fall des 4. Punktes dieses Satzes ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

sowie

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die das Eigentum am Grundstück innehabenden

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentumsparteien der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den in einer Ebene, ohne abgesetzten Gehweg angelegten Straßen, wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite,



gemessen von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Eigentumsparteien der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die vorgenannten Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis mit "G 1,50" gekennzeichnet.

- (3) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der verursachenden Person, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die reinigungspflichtige Person nicht von ihrer Reinigungspflicht.

#### § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige anliegende Person vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von Verursachenden auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.



(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der verursachenden Person, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), wenn allein dadurch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden gewährleistet ist,
  - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällebzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.



(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr der zu Fuß Gehenden und Fahrzeuge hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Fahrbahnen und Gehwege geschafft werden.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. (Frontlänge, Absatz 2+3).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die



Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
  - Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist die an den Hauptzug und Nebenzug angrenzende bzw. dem Hauptzug und dem Nebenzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Benutzungsgebühren für alle zu reinigenden Straßen erhoben. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters unter 50 cm ab und ab 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontmeter, Absätze 1 bis 4):
  - ab 01.01.2024 1,30 EUR.



#### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die das Eigentum innehabende Person bzw. die erbbauberechtigte Person des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue das Eigentum innehabende Person von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

#### § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.



- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

#### § 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
  - 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige anliegende Person vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  - 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtige anliegende Person vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  - 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig von Verursachenden auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
  - 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
  - 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt



- 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
- 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
- 10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
- 11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Einund Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
- 12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Überweg für zu Fuß Gehende, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
- 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Überwege für zu Fuß Gehende, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für zu Fuß Gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn



- nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige anliegende Person vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
- 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
- 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
- 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahrund Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
- 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
- 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
- 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Weeze, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.



#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223, 226 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung) sinngemäß.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### III. Anlage

Bestandteil dieser Satzung ist die "Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze vom 01.01.2024 (s. § 2 Abs. 1)"



# Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weeze vom 01.01.2024 (s. § 2 Abs. 1)

#### Inhalt

I.	Zeichenerklärung1
II.	Straßenliste1

#### I. Zeichenerklärung

F = Fahrbahn

R = Radweg

G = Gehweg

G 1,50 = 1,50 m ab Grundstücksgrenze zur Fahrbahnmitte hin

K = keine Reinigung bzw. kein Winterdienst

#### II. Straßenliste

Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Adelholmstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Albatross Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Albatross Way (Verbindungsweg zw. Albatross Way und Eagle Way	К	К	G 1,50	G 1,50
Albrecht-Dürer-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Alte Heerstraße, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 23 - 33b	F	F	G	G
Alte Heerstraße, Stichstraße zu den Häuser Nr. 23 - 33b	F	F	G 1,50	G 1,50
Alte Jülicher Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Alte Zollstraße	K	K	K	K
Alter Markt	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Backhaus	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Bruch	К	K	K	К
Am Geenenforst, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 7 u. 9	F	F	G	G
Am Geenenforst, Stichstraße zu den Häuser Nr. 7 u. 9	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Grafschen Hof	F	F	G 1,50	G 1,50
Am großen Graf	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Heekeren, außer Stichstraße zu den Häuser Nr. 24 u. 26 - 40b	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Heekeren, Stichstraße zu den Häuser Nr. 24 u. 26 - 40b	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Am Heekeren, Stichweg Haus Nr.2	F	F	G 1,50	G 1,50
Am kleinen Graf	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Manist	F	F	G	G
Am Nierspass	К	K	K	К
Am Ottersgraben	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Theresienstift	F	F	G 1,50	G 1,50
Am Tichelkamp	F	F	G	G
Amselstraße, außer Stichweg zu den Häusern Nr. 8 - 14	F	F	G	G
Amselstraße, Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 14	K	К	G 1,50	G 1,50
An der Beek bis Brückerhöfe	K	F	F	G 1,50
An der Horst	F	F	G 1,50	G 1,50
An der Windmühle	K	K	K	K
Antoniusstraße ab Einmündung Goethestraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Antoniusstraße bis Einmündung Goethestraße	F	F	G	G
Antoniusstraße, Stichstraße zu den Häusern 2 -12	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Antoniusstraße Stichweg zu Häusern Nr. 17-23	К	К	G + F	G + F
Antoniusstraße Stichweg zu Häusern Nr. 18-24	К	К	G + F	G + F
Antoniusstraße Verbindungsweg zur Str. Am Tichelkamp	K	К	G+F	G + F
Auf dem Freitag	F	F	G 1,50	G 1,50
Auf dem Freitag Stichweg zu den Häusern 1-3	F	F	G 1,50	G 1,50
Auf der Schanz ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 87	F	F	G	G
Ayenscherweg	K	K	K	К
Baal	K	K	K	K
Bahnstraße	F	F	G	G
Berliner Straße ohne Stichstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Berliner Straße Stichstraße zu den Häusern 2-8, 10- 16,18-24	F	F	G 1,50	G 1,50
Berliner Straße Stichstraße zu den Häusern 3-7	К	К	G 1,50	G 1,50
Biberweg	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Birkenweg ausschließlich der Fußwegen zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 8 - 12	F	F	G 1,50	G 1,50
Birkenweg Fußwege zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 8 - 12	K	К	G	G
Blumenstraße einschl. Verbindungsweg zur Wasserstraße	K	К	G 1,50+ F	G 1,50 + F
Bodelschwinghstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 u. Erdgrabenweg Nr. 2	F	F	G 1,50	G 1,50
Bodelschwinghstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 u. Erdgrabenweg Nr. 2	F	F	G	G
Breslauer Straße	F	F	G	G
Brückerhöfe	K	K	K	K
Brunnenstraße außer Stichstraße zu Nr. 27 - 33	F	F	G	G
Brunnenstraße Stichstraße zu Nr. 27 - 33	К	К	G 1,50	G 1,50
Buchenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Cyriakusplatz	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Dachsweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Deroystraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 22-32 u. 23-25	F	F	G	G
Deroystraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 22-32 u. 23-25	F	F	G 1,50	G 1,50
Drosselweg außer Fußweg zu den Häusern Nr. 2-12	F	F	F	F
Drosselweg Fußweg zu den Häusern Nr. 2-12	К	К	G 1,50	G 1,50
Eagle Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Eichenweg außer Gehweg zu den Häusern Nr. 2-12	F	F	G 1,50	G 1,50
Eichenweg Gehweg zu den Häusern Nr. 2-12	К	К	G	G
Elisabethstraße Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 8 sowie Haus Nr. 13	K	К	G 1,50	G 1,50
Elisabethstraße ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11	F	F	G 1,50	G 1,50
Erdgrabenweg außer Straße zu den Häusern Nr. 2-22	F	F	G	G



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Erdgrabenweg Straße zu den Häusern Nr. 2-22	F	F	G 1,50	G 1,50
Eyll	F	F	G 1,50	G 1,50
Fährsteg: einschl. Vorplatz Feuerwehr	F	F	G	G
Falkenstraße	F	F	G	G
Fasanenweg	K	K	K	K
Feldstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Fichtenweg außer Verbindungsweg zum Kiefernweg u. Stichweg zum Haus Nr. 1	F	F	G 1,50	G 1,50
Fichtenweg zum Haus Fichtenweg Nr 1 u. Verbindungsweg zum Kiefernweg	K	K	G 1,50	G 1,50
Finkenweg	F	F	G	G
Flughafen -Ring	K	K	K	K
Franz-Hitze-Straße	F	F	G	G
Franziskanerstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-10, 18-26, 28-30, 36-46 u. 11-31	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Franziskanerstraße vom Erdgrabenweg bis Falkenstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 -10	F	F	G	G
Franziskanerstraße von Falkenstraße bis Nachtigallenweg, ausschl. Stichstraßen zu den Häusern 18 - 46	F	F	G 1,50	G 1,50
Friedrich-Adolph-Lampe- Str.	F	F	G	G
Fuchsweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Gartenstraße	F	F	G	G
Gassweg bis Haus Nr. 15	F	F	G 1,50	G 1,50
Geenenstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Gehrstraße	F	F	G	G
Gerhardstraße	F	F	G	G
Gesseltweg	К	K	K	К
Ginsterweg außer Verbindungsweg zur Kardinal-Galen Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Ginsterweg Verbindungsweg zur Kardinal-Galen Straße	K	К	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Gocher Straße bis zur B9	F	F	G	G
Goethestraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 31-37 u. 32-36	F	F	G	G
Goethestraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 31-37 u. 32-36 u. Verbindungsweg zum Küstersweg	K	K	G 1,50+ F	G 1,50+ F
Grafscherweg ab Haus Nr. 43	К	F	G 1,50	G 1,50
Grafscherweg bis Haus Nr. 43, außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 30-36	F	F	G	G
Grafscherweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 30-36	F	F	G 1,50	G 1,50
Grafscherweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	К	К	G + F	G + F
Grafscherweg Stichweg zu Häusern Nr. 45-53	K	К	F	F
Grootestraße	K	K	K	K
Hamscherweg	K	K	K	K
Hees	K	K	K	K
Hegenerstraße	К	K	К	К
Heideweg	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Herrlichkeit	F	F	G	G
Hertefeld	K	K	K	K
Hildegard von Bingen- Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Holtumsweg	F	F	G	G
Hoogeweg	F	F	G	G
Hoolmannsweg	K	K	K	K
Höst-Vornicker-Weg	K	K	K	K
Hotsweg	K	K	K	K
Hüdderath	K	K	K	K
Ilmenauer Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Iltisgasse	F	F	G 1,50	G 1,50
Im grünen Feld	F	F	G	G
Industriestraße	F	F	G	G
Jan-Palach-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Kalbeck	K	K	K	K
Kalbecker Straße	K	K	K	K
Kalbecker Weg	K	K	K	K
Kapellenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Kärburs Ströche	F	F	G 1,50	G 1,50
Kardinal-Galen-Straße	F	F	G	G
Karl-Arnold-Straße	F	F	G	G



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Katharinenquartier	F	F	G 1,50	G 1,50
Katharinenstraße	F	F	G	G
Katharinenstraße Nr. 16 und 18	K	К	F	F
Kendel ab Eagle Way bis Haus Nr. 1a	F	F	G 1,50	G 1,50
Kervenheimer Straße	K	K	K	K
Kettelerstraße	F	F	G	G
Kevelaerer Straße bis 89	F	F	G	G
Keylaer	K	K	K	K
Kiefernweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Kirchplatz	F	F	G 1,50	G 1,50
Kirchweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Klosterweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Knappheide	K	K	K	K
Kolpingstraße	F	F	G	G
Königsberger Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Koningsstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 9-15	F	F	G	G
Koningsstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 9-15	F	К	G 1,50	G 1,50
Kuhstraße	К	K	K	К



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Kullweg mit Stichstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Küstersweg	F	F	G	G
Laar	K	K	K	K
Laurenz-Pannen-Pad	F	F	G 1,50	G 1,51
Leipziger Straße mit Stichweg zu den Häusern Nr. 5 bis 9	F	F	G 1,50	G 1,50
Lerchenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Lindenweg ausschließlich Stichwege	F	F	G 1,50	G 1,50
Loestraße ab Haus Nr. 48	F	F	G 1,50	G 1,50
Loestraße bis Haus Nr. 48	F	F	G	G
Loestraße Stichstraße zur Remmentsstraße	K	К	G 1,50	G 1,50
London Street	F	F	G 1,50	G 1,50
Lorschstraße	F	F	G	G
Magdeburger Straße	F	F	G	G
Marienwasserweg 6 - 52 gerade Haus-Nrn.	F	F	G	G
Marienwasserweg Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 6 und 1 - 7	F	F	G 1,50	G 1,50
Marienwasserweg 9 - 41 ungerade Haus-Nrn.	K	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Martin-Luther-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Matthias-Claudius-Straße	F	F	G 1,50 + G	G 1,50 + G
Matthiasstraße	F	F	G 1,50 + F	G 1,50 + F
Nachtigallenweg ohne Stichweg zu den Häusern 1a + 1b	F	F	G	G
Nachtigallenweg Stichweg zu den Häusern 1a + 1b	F	F	G 1,50	G 1,50
Niederhelsum	K	K	K	K
Oberhelsum	K	K	K	K
Op den Marschall außer Verbindungsweg zur Alten Heerstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Op den Marschall Verbindungsweg zur Alten Heerstraße	K	К	G 1,50	G 1,50
Pastor-Mütter-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Pastor-Kraft-Straße	F	F	G 1,50	G 1,50
Pater-Fonck-Straße	F	F	G	G
Petersstraße	F	F	G	G
Phillipsen Wiesen	F	F	G 1,50	G 1,50
Piesackerweg	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Reintjesweg	F	F	G	G
Remmetsstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Roggenstraße	F	F	G	G
Rosenweg	F	F	G 1,50	G 1,50
Rühlscherweg bis Ende der Reihenhausbebauung Nr. 18 bzw. 23	F	F	G 1,50	G 1,50
Sandheiderweg	K	K	K	K
Schafweg	K	K	K	K
Schillerstraße	F	F	G	G
Schloßallee	K	K	K	K
Schmiedestraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Schulstraße	F	F	G	G
Sent-Jan-Straße	F	F	G	G
Siegfried-Eulen-Straße	F	F	G	G
Steeg	F	F	G 1,50	G 1,50
Stettiner Straße außer Stichweg zum York Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Stettiner Straße Stichweg zum York Way	К	К	G 1,50	G 1,50
Südstraße	F	F	G	G
Uedemer Straße	K	K	K	K



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Ulmenstraße einschl. Stichstraßen	F	F	G 1,50	G 1,50
Verbindungsweg an der Volksbank zwischen Kevelaerer Straße/Bahnstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Vogteistraße	F	F	G	G
Vorselaer	K	K	K	K
Wasserstraße bis 56	F	F	G 1,50	G 1,50
Wasserstraße ab 58	F	F	G	G
Weller Straße bis Marienwasserstraße	F	F	G u. R	G u. R
Wember Straße	K	K	K	K
Wemberdyk	K	K	K	K
Wichernstraße	F	F	G	G
Wiesenstraße	F	F	G 1,50	G 1,50
Willy-Brandt-Ring	K	K	K	K
Wissener Feld	K	K	K	K
York Way	F	F	G 1,50	G 1,50
Zur Geizefurt auschl. Verbindungsweg zur Loestraße	F	F	G 1,50	G 1,50



Straße	Gemeinde wöchentl.	Gemeinde Winter- dienst	Einwoh- nerschaft wöchentl.	Einwoh- nerschaft Winter- dienst
Zur Geizefurt	F	F	G 1,50	G 1,50
Verbindungsweg zur				
Loestraße				